

Satzung des Jugendrates Bendestorf|Harmstorf

Auf Grundlage des § 36 i.V.m. § 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Räte der Gemeinden Bendestorf und Harmstorf in seinen Sitzungen am XXXX und XXXX folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

- (1) Der Jugendrat ist ein beratendes Gremium der Gemeinden Bendestorf und Harmstorf. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Jugendrat vertritt anregend und unterstützend die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinden Bendestorf und Harmstorf.
- (3) Der Jugendrat wird nach außen durch den/die Vorsitzende des Jugendrates vertreten.

§2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Bürgermeister/innen sowie eine weitere Vertretung pro Gemeinde können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Mitglieder des Jugendrates müssen in der Gemeinde Jesteburg wohnen. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates wird eine Jugendversammlung einberufen. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.
- (2) Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche, der/die am Wahltag das 12. Lebensjahr

vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten und den Hauptwohnsitz in Jesteburg hat.

- (3) Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Gemeindegebiet, die Jugendarbeit betreiben sowie von politischen Parteien, die einen Ortsverband in Jesteburg und eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.
- (4) Vorschläge sollten spätestens fünf Tage vor der Jugendversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein, können aber auch auf der Wahlversammlung direkt vorgelegt werden.

§4 Wahl

- (1) Der Jugendrat wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.
- (3) Vor der Wahlhandlung ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung zu gewähren.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.

§5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern keine Mädchen/Frauen befinden, sind die zwei Mädchen/Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendrat gewählt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich unter den gewählten Bewerbern keine Jungen/Männer befinden.
- (3) Es sollten Mitglieder aus beiden Gemeinden gewählt werden. Wenn aus einer der Gemeinden keine gewählten Bewerber kommen, sind zwei Personen aus dieser mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendrat gewählt. Wenn es weniger als zwei Bewerber aus dieser Gemeinde gibt, werden entsprechend weniger gewählt.
- (4) Fallen im Jugendrat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§6 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet.
- (2) Der/die Jugendratsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die beratenden Mitglieder, sowie deren Stellvertreter/innen für die Ausschüsse werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (4) Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.

§7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Jugendratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen

§8 Antragsrecht

Der Jugendrat kann Anträge an die Gemeinderäte der Gemeinden Bendestorf und Harmstorf stellen zu Themen, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen.

§9 Rederecht im Samtgemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Jugendrat wählt seine Vertreter/innen, der/die den Jugendrat im Ausschuss für Jugend, Soziales und Schule der Gemeinde Bendestorf und im Ausschuss für Familie, Freizeit und Kultur der Gemeinde Harmstorf als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie deren Stellvertreter(innen).
- (2) Der Jugendrat hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertreterin/der Vertreter des Jugendrates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeinderatsitzung bzw. des Fachausschusses.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.